

Änderungen für die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen

Die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen ist ab dem 01.04.15 bei der örtlich zuständigen Zulassungsstelle oder die für den Standort des Fahrzeuges zu ständige Zulassungsbehörde nur noch unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

- Fahrzeug muss der Zulassungsbehörde bekannt sein, d.h. das Kurzzeitkennzeichen wird einem konkreten Fahrzeug zugeteilt
- Typ- oder Einzelgenehmigung muss vorhanden sein
- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung
- Fahrzeug muss im Fahrzeugschein konkret bezeichnet werden
- Ein Fahrzeug mit Saisonkennzeichen (§ 9 Abs.3 FZV) darf außerhalb des Betriebszeitraums in Betrieb gesetzt werden, wenn das Saisonkennzeichen nicht gleichzeitig geführt wird.

Fahrten ohne Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung sind nach der neuen Regelung in folgenden Fällen möglich:

- bis zu einer Prüfstation im Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen ausgestellt hat. Ebenso Rückfahrt.
- zur unmittelbaren Reparatur festgestellter erheblicher oder geringer Mängel in einer nächstgelegenen Werkstatt im Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen ausgestellt hat oder in einem angrenzenden Bezirk und zurück. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die bei der Überprüfung als verkehrsunsicher eingestuft werden.
- wenn das Fahrzeug die Hauptuntersuchung nicht besteht, ist eine Rückfahrt innerhalb des Zulassungsbezirks bzw. des angrenzenden Bezirk möglich. Auch eine Fahrt zur unmittelbaren Reparatur und direkt zum TÜV für die Nachprüfung ist zulässig.

Fahrten ohne Typen-oder Einzelgenehmigung:

Die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens ist nur möglich für Fahrten, die zur Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis dienen. Es kann zu Begutachtungsstellen im Zulassungsbezirk oder angrenzenden Bezirk gefahren werden.

Weitere Beschränkungen der Nutzung des Kurzzeitkennzeichens:

Das Kurzzeitkennzeichen darf nur für Probe-oder Überführungsfahrten des im Fahrzeugschein beschriebenen Fahrzeuges (Fahrzeuggebunden) genutzt werden.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden.

Ab dem 01.04.2015 erforderliche Unterlagen:

- Zulassungsbescheinigung Teil I / Fahrzeugschein
- gültige Hauptuntersuchung
- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
Bei juristischen Personen oder selbstständig Gewerbetreibenden wird ein Auszug aus dem Gewerbe-bzw. Handelsregister benötigt.
- Beauftragte benötigen eine Vollmacht, den eigenen Ausweis sowie den des Vollmachtgebers
- Elektronische Versicherungsbestätigung (evb-Nr.) für Kurzzeitkennzeichen